

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XX. Von den Thehafttinen des Herren der Geistlichen/ und der Flecken.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. XX.

Von den Schrifftlichen des Herren  
der Geistlichen / und der Glecken.

Item / wer wüßte daß Uns den Kirchen-  
Pfarrern / Pfruenden / Clausen / oder den  
Glecken in Ihrer Schrifftlichen / Allmand Gü-  
ten / Güthern / Wun / Waydt / Zwingen /  
Bännen / Hölzern / Bronnen / Wegen / Ste-  
gen / und anderer Herzlichkeit / und Oberkeit  
abgienge / oder Nachtheit zugefügt wurde / der  
soll das anzeigen / oder fürbringen / bey seinem  
Eyd / und Pflücken.

Es sollen auch Unsere Unterthonen Ih-  
ren Anstößen / und Nachbarn / über die Mar-  
cken (wo sie dessen mit Zueg / oder Gerechtig-  
keiten) mit ihrem Viech zufahren / noch umb  
Nachbarschaft darein / und darüber zu trei-  
ben / auch weder Eychelen / Büchelen / Äpffel /  
und Bühren zu lesen / oder Holzk auffzubauen  
nicht

nicht gestatten / bey Verbott zehen Pfund  
Heller.

Es soll auch ein Jeder der solches sihet /  
höret / oder weist dasselb von Stund an sei-  
nem Amptmann / Burgermeister / oder  
Heimbürgen fürbringen / und riegen bey jekt  
vermelter Straff der zehen Pfund Heller /  
und nichts desto weniger ein Jahr lang Un-  
serer Graffschafft verweisen seyn / und werden.

Es ist auch Unser sonderer / und ernstli-  
cher Befelch / daß wo an jedem Orth Unse-  
rer Graffschafft Sollern / frembde Hirten  
auffgenommen / daß die Burgermeister / oder  
Heimbürgen / Ihnen alle Marcken Ihrer  
Zwingen / und Bannen anzeigen / und sein des  
Hirten Namen / und Zunamen bey denen Jahr-  
Gerichten in selbigen Protocollen verzeichnen  
lassen / wann mit der Zeit Er hinweg kom-  
men / und sich spenn / daß man Ihne wüßte zu  
befinden / und Nachfrag zu halten.

Tit.